

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG  
VON AUFSICHTSRAT UND VORSTAND  
(§ 161 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat der Oelmühle Hamburg AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

"Die Oelmühle Hamburg AG entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex", soweit diese aufgrund des mit der ADM Beteiligungs mbH abgeschlossenen Beherrschungsvertrages anwendbar sind, mit folgenden Ausnahmen:

- Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird nicht individualisiert ausgewiesen.
- Die Vergütung des Aufsichtsrates erfolgt nicht erfolgsabhängig und wird nicht individualisiert ausgewiesen.
- Der Konzernabschluß wird innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht.
- Die Hauptversammlung wird nicht über moderne Kommunikationsmedien verbreitet.
- Der Aufsichtsrat bildet Ausschüsse nur, soweit es aufgrund der Unternehmensgröße sinnvoll ist.
- Es werden keine Quartalsberichte veröffentlicht.

Hamburg, im Januar 2004

für den Vorstand

für den Aufsichtsrat

Arnd v. Wissel

Dr. Klaus-Peter Hopp